



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR GEMEINSAME ELTERNCHAFT
ASSOCIATION SUISSE POUR LA COPARENTALITÉ
ASSOCIAZIONE SVIZZERA PER LA BIGENITORIALITÀ

Anhörung Rechtskommission des Nationalrates Donnerstag 02. Februar 2012

Sehr geehrte Damen und Herren Parlamentarier
Mesdames, Messieurs les Conseillers

Ich möchte Ihnen danken, für die Gelegenheit, Ihnen hier und heute nochmals unsere Gedanken und unsere Position zu diesem wichtigen Thema darlegen zu dürfen. Mein Name ist Oliver Hunziker, ich bin Präsident der schweizerischen Vereinigung für gemeinsame Elternschaft GeCoBi, sowie Präsident des VeV Schweiz – Verantwortungsvoll erziehende Väter und Mütter.

Sie behandeln heute ein wichtiges Geschäft, welches viel mit unserer Zukunft zu tun hat. Unsere Kinder sind unsere Zukunft und um sie geht es heute!

Die Verankerung der gemeinsamen elterlichen Sorge – oder wie wir sie lieber nennen „gemeinsamen elterlichen Verantwortung“ im Gesetz und als Regelfall ist eine längst notwendige Korrektur des geltenden Rechtes. Es ist keine herausragende gesellschaftliche Leistung, es ist eine notwendige, und wesentliche Korrektur. Die Schweiz hinkt in diesem Bereich dem übrigen Europa und auch dem Rest der Welt seit langem hinterher – es ist daher an der Zeit, dass wir dies in Ordnung bringen.

Ihnen liegt heute die bundesrätliche Botschaft zu diesem Thema vor, ein Entwurf der, wie alle guten Entwürfe in unserem Land viel Zeit benötigt hat und auf einem steinigen Weg ins Ziel kam.

Die Botschaft des Bundesrates zielt in die richtige Richtung. Er beseitigt bestehende Diskriminierungen zwischen verheirateten und unverheirateten Eltern und trägt gleichzeitig auch der Gleichberechtigung von Mann und Frau Rechnung, indem er nämlich anerkennt, dass Eltern eben Eltern sind und bleiben, unabhängig von ihrem Geschlecht und ihrem Zivilstand. Die Botschaft fordert und fördert einen Paradigmenwechsel im künftigen Umgang mit dieser Frage und trägt damit den veränderten Gegebenheiten unserer modernen Gesellschaft Rechnung.

Aber meine Damen und Herren – die Botschaft des Bundesrates bleibt dabei in der Beschreibung einer schönen, neuen Welt stehen. Wohl enthält er alle Anleitungen und Erklärungen, wie in Zukunft Eltern in Trennung oder Scheidung miteinander umgehen sollten und könnten, er unterlässt es aber, den Eltern und den involvierten Professionen wirksame und taugliche Mittel zur Umsetzung dieser Vision zur Verfügung zu stellen.

Die bundesrätliche Botschaft stützt sich darauf ab, dass „die meisten Paare eine Lösung finden“. Diese Argumentation zielt zu kurz. Die „meisten Menschen“ halten sich auch an die Gesetze, sie fahren nicht schneller als man darf und sie brechen üblicherweise auch nicht beim Nachbar ein. Trotzdem, oder gerade deswegen haben wir Gesetze die genau dies verbieten oder reglementieren. Wir haben Gesetze, um jene Menschen zu erfassen die sich nicht an die Regeln des Zusammenlebens halten können oder wollen. Wir haben aber insbesondere Gesetze, um die Schwächeren vor den Machenschaften jener zu schützen, die sich über die Rechte der Schwächeren hinwegsetzen wollen.

Und genau diese Situation ist hier gegeben. Wir haben hier nicht lediglich eine Streitigkeit zwischen zwei Erwachsenen, wir haben hier immer und automatisch auch involvierte Kinder, Schwächere also. Es gilt daher, die Gesetze so zu gestalten, dass sowohl der Konflikt zwischen den beiden Parteien, sprich Eltern gelöst werden kann, gleichzeitig aber auch die Interessen der Kinder gewahrt werden können.



Ich möchte Ihnen zwei wesentliche Schwachpunkte der Vorlage darlegen:

1.) **Das Fehlen verbindlicher Vorgaben für die angeordnete Vermittlung:**

In Art. 297 ZPO steht, „das Gericht **kann** die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern. Diese Formulierung greift viel zu kurz. In den allermeisten Fällen in denen sich hochstrittige Eltern gegenüberstehen, wird eine solche „Kann“-Vorschrift kaum Wirkung zeigen, insbesondere da die Nichtbefolgung keinerlei Konsequenzen hat. Es braucht daher unbedingt eine Ausweitung dieses Artikels, welche dafür sorgt, dass Eltern in Trennung/Scheidung bereits in der Frühphase des Trennungsprozesses verbindlich angehalten werden, ihre Schwierigkeiten mit Hilfe von Mediation oder anderen, geeigneten Methoden zu bewältigen. Entsprechende Verordnungen finden sich in anderen Ländern seit vielen Jahren¹. Die angeordnete, oder auch Pflichtmediation kann in der Frühphase des Trennungsprozesses schneller und damit auch günstiger² dafür sorgen, dass Eltern ihre Verantwortung als Eltern weiterhin wahrnehmen und damit den Interessen ihrer gemeinsamen Kinder Genüge tun. Diese Erkenntnis ist im In- und Ausland³ seit längerer Zeit bestens bekannt. Dass die angeordnete Mediation funktioniert beweisen Beispiele aus dem In- und Ausland⁴

Der Anordnung der Mediation muss dabei jedoch genügend Nachdruck verliehen werden, damit daraus keine blosser Pflichtübung wird.⁵

Auch Mediatoren sind der Ansicht, dass Mediation nicht zwingend freiwillig sein muss, sondern durchaus angeordnet werden kann⁶. Dabei ist es wesentlich zu betonen, dass nicht das Resultat einer Mediation angeordnet werden kann, sondern lediglich der Versuch dazu.

Darüber hinaus hat das Bundesamt für Justiz selber festgestellt, dass die angeordnete Mediation in internationalen Fällen von Kindesentführung zielführend ist⁷

Das HKÜ hat eine Reihe von Instrumenten in die schweizerische Rechtspraxis eingeführt. Diese haben sich als erfolgreich erwiesen (siehe oben).

Bitte überlegen Sie sich Antworten auf folgende Fragen:

- a. Wenn sie erfolgreich sind, weshalb führt man sie dann nicht für nationale, d.h. Schweiz-interne Fälle ein?
- b. Wenn man sie nicht einführt, weshalb schafft man unterschiedliches Recht für nationale und internationale Fälle? Gibt es in der lebensweltlichen Problemstellung der Betroffenen so massive Unterschiede, die dies rechtfertigen würden?
- c. Würde eine solche Ungleichbehandlung (d.h. Diskriminierung von inländischen Betroffenen) vor dem EGMR Bestand haben?

¹ Dr. phil L. Staub in ZVW 3/2006

² http://www.mcpn.ch/images/mcpn/Nos_Actions/111220_MCPN_prise_position_loi_NE_financement_mediation%20docx.pdf

³ <http://www.nao.org.uk/news/0607/0607256.aspx>

⁴ <http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung3/referat32/tagungsdokumentation.pdf>

⁵ Jürgen Rudolph : „Du bist mein Kind – die Cochemer Praxis“

⁶ Max Peter in ZVW 2005: Hochstrittige Eltern im Besuchsrechtskonflikt

⁷ <http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=37323>



2.) **Das Fehlen von Möglichkeiten, getroffene Abmachungen durchsetzen zu können.**

Eine Untersuchung in den Kantonen Gené⁸ und Neuenburg⁹ hat ergeben, dass über 1/3 aller Streitigkeiten zwischen getrennt lebenden Eltern die Umsetzung der getroffenen Kontaktrechtsvereinbarung betreffen. Nicht ohne Grund kamen auch die Autorinnen der NFP52 im Jahre 2006 zu dem Erkenntnis, dass 75% der Väter ohne Sorgerecht diese Situation gerne ändern würden¹⁰. Die Verweigerung des Kontaktrechtes, oder wie es im Gesetz leider noch immer heisst „Besuchsrecht“ stellt eine schwere Verletzung der getroffenen Vereinbarung, insbesondere aber eine schwere Verletzung der Rechte des Kindes. Eine solche Verweigerung setzt sich über geltendes Recht, bzw. geltende gerichtliche Verfügungen hinweg und kommt damit der Selbstjustiz sehr nahe.

Die Tatsache, dass entsprechende Handlungen bis heute nicht, oder kaum geahndet werden, fördert dieses Verhalten zusätzlich, kann doch in aller Regel davon ausgegangen werden, dass eine solche Zuwiderhandlung folgenlos bleibt.

Im Vorentwurf¹¹ von 2009 plante der Bundesrat noch, eine Strafrechtsbestimmung (Art 220 StGB) zu erlassen, die explizit dieses Verhalten unter Strafe stellen sollte. Doch obwohl 17 Kantone sowie die Vereinigung der Richterinnen und Richter¹² und die Vereinigung der Amtsvormundinnen und Amtsvormunde¹³ diese Norm begrüsst wurde dieser Teil in der vorliegenden Botschaft weg gelassen.

Ich bin auch nicht der Ansicht, dass man, wie häufig geäussert „Mütter einsperren“ sollte. Ich bitte Sie aber, zu berücksichtigen, dass wir hier keinesfalls davon sprechen, „die Mütter“ einzusperren.

Zunächst einmal ist diese Geschlechterzuordnung zwar statistisch korrekt, inhaltlich jedoch nicht, auch Väter können leider solches Verhalten an den Tag legen. Ferner geht es ja nicht darum, im grossen Stil Eltern zu bestrafen, sondern vielmehr darum, einzelne Personen, die nicht in der Lage sind, sich an Gesetze oder Verfügungen zu halten, mit entsprechenden juristischen Konsequenzen zu konfrontieren.

Eltern, die aus persönlicher Verletzung ihre Kinder manipulierend dem anderen Elternteil entziehen, handeln kindeswohlgefährdend¹⁴. Eine Kapitulation vor solchen Personen ist nicht nur eine Bankrotterklärung des Rechtsstaates, sondern auch eine Einladung zur gezielten Verletzung richterlicher bzw. behördlicher Entscheide, aber auch selbst getroffener Vereinbarungen. Es geht also dabei schlicht auch um Fragen der Rechtssicherheit.

Durch die explizite Weglassung von Konsequenzen verzichtet der Gesetzgeber darauf, solches Verhalten überhaupt als gesetzwidrig zu erachten. Der Grundsatz „nullum crimen sine lege“¹⁵ trifft hier durchaus zu. Es ist unseres Erachtens zwingend notwendig, dass der Gesetzgeber in diesem Punkt unmissverständlich und klar seine Absicht darlegt, Kontaktrechtsverweigerungen nicht ohne weiteres hinzunehmen und gegebenenfalls auch zu sanktionieren.

⁸ <http://www.ge.ch/grandconseil/data/texte/P01459A.pdf>

⁹ http://www.mcpn.ch/images/mcpn/Presse/091003_L_Express_Office_des_Mineurs.pdf

¹⁰ Büchler / Simoni NFP52: „Kinder und Scheidung: Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge“

¹¹ <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1661/Bericht.pdf>

¹² Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR

¹³ Vereinigung schweizerischer Amtsvormundinnen und Amtsvormunde VSAV

¹⁴ z.B. Max Peter, Quelle: http://www.vev.ch/dokumente/mediation/FamPra_03_2011_Max_Peter.pdf

¹⁵ Nullum crime sine lege - Kein Verbrechen ohne Gesetz

- 3.) En outre, le texte présente quelques faiblesses au niveau de l'expression qu'il nous paraît important de corriger. On peut les voir comme des considérations rhétoriques de peu d'importance, or elles peuvent avoir des conséquences importantes dans certaines circonstances.
- a. Il est des imprécisions qui nous irritent. Exemple: l'article 311, al.1 ch. 1 du projet mentionne les motifs pouvant justifier le retrait de l'autorité parentale à l'un des deux parents. Maladie, infirmité et absence ne suscitent aucune remarque de notre part. Par contre, nous estimons nécessaire de préciser quels sont les cas „d'inexpérience“ et de „violence ou d'autres motifs analogues“ qui sont visés. Le message ne précise rien à ce sujet et la marge d'interprétation nous paraît beaucoup trop large. L'obstruction d'un parent aux relations personnelles de l'enfant avec l'autre parent entre-t-elle dans les „autres motifs analogues“? Si c'est le cas, il faudrait le préciser. Nous craignons que ce flou incite certains parents à porter des accusations infondées, comme cela se produit encore trop souvent aujourd'hui. Une formulation du genre „violences et maltraitements graves et répétés“ nous paraîtrait plus acceptable.
 - b. La limitation de l'effet rétroactif sur cinq années nous paraît arbitraire et contreproductive. L'argumentation du Conseil fédéral revient à dire que des décisions prises avant ce délai ne pourraient plus être modifiées.
Si cette argumentation était juste, on ne voit pas pourquoi elle ne s'appliquerait pas aussi aux couples qui n'étaient pas mariés et qui se sont séparés. Or, pour ces couples-là, le projet ne prévoit pas de limitation dans le temps. Bien plus, le Conseil fédéral défend le point de vue que le droit du père non marié à récupérer l'autorité parentale de doit pas être limité dans le temps. Nous partageons ce point de vue, mais également pour les parents divorcés. Nous ne croyons pas que les parents présenteront massivement un requête en attribution de l'autorité parentale, mais il nous paraît important de prendre en considération que les décisions en matière d'attribution de l'autorité parentale peuvent, selon les cas et lorsque les enfants sont encore en bas âge, déployer leurs effets sur une longue durée. La fixation d'un délai arbitraire priverait beaucoup de parents de la possibilité d'exercer leur responsabilité parentale sur leurs enfants mineurs.
 - c. L'article 275 stipule à son alinéa 3: „Si des mesures concernant le droit du père ou de la mère n'ont pas encore été prises, les relations personnelles ne peuvent être entretenues contre la volonté de la personne qui a l'autorité parentale ou à qui la garde de l'enfant est confiée“. A-t-on oublié de supprimer cet alinéa? Nous estimons le maintien de cette disposition comme totalement inacceptable. Nous sommes placés pour savoir quels ravages son application peut créer lors de conflits aigus entre parents séparés. La possibilité de suspendre pour le temps que dure le règlement du litige, temps qui peut être très long, nous le savons tous, est un des facteurs qui peuvent conduire à l'éviction définitive d'un des deux parents, ce que les spécialistes désignent par l'expression „aliénation parentale“ – en allemand: „elterliche Entfremdung“). Nous estimons que le maintien de cet alinéa est en complète contradiction avec l'intérêt supérieur de l'enfant à pouvoir entretenir des relations personnelles suffisantes et régulières avec ses deux parents, conformément à la Convention des Nations-Unies à laquelle le Conseil fédéral fait pourtant référence. Cet alinéa doit être purement et simplement biffé.



Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft
Association suisse pour la coparentalité - Associazione svizzera per la bigenitorialità

Mesdames et Messieurs,

Le but de la nouvelle loi est d'offrir les meilleures conditions possibles aux enfants qui sont confrontés à la séparation ou au divorce de leurs parents ou qui le seront demain. On peut regretter qu'un nombre élevé de parents se séparent aujourd'hui, mais il faut admettre qu'il s'agit d'un phénomène auquel il n'est pas possible d'échapper et qu'il faut prendre en compte. Le projet du Conseil fédéral a bien été conçu dans cet état d'esprit. Mais, ce qui lui manque, ce sont les mesures propres à atteindre ce but, ainsi que les possibilités de faire respecter réellement les conventions conclues et approuvées.

Ich bitte Sie darum, im Interesse der betroffenen Kinder, die Botschaft in diesen Punkten zu verbessern. Ich bitte Sie aber gleichzeitig auch darum, die Gesetzesänderung baldmöglichst umzusetzen. Wir brauchen den damit verbundenen Paradigmenwechsel so rasch als möglich, damit nicht noch mehr Kinder im Konflikt zwischen ihren Eltern aufgerieben werden.

***Das Lächeln eines Kindes ist unbezahlbar
ein fehlendes Lächeln übrigens auch!***

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.